



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 17. September 2024

Präsidialnummer: P240853

### **Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2024**

#### **Vernehmlassung betreffend Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 hat uns Bundesrätin Karin Keller-Sutter eingeladen, zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Vernehmlassung zukommen.

Zur Umsetzung des neuen Grenzgängerabkommens mit Italien und des neuen Zusatzabkommens mit Frankreich und des darin vorgesehenen automatischen Informationsaustauschs von Lohndaten bedarf es einer gesetzlichen Grundlage im innerstaatlichen Recht. Das vorliegende Gesetz trägt dazu bei, dass die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich erfüllen kann. Wir begrüssen deshalb grundsätzlich diese Vorlage. Zu einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen.

Gemäss der Gesetzesvorlage müssen die Daten zwischen den Kantonen und der ESTV auf elektronischem Weg ausgetauscht werden (Art. 18 AIALG), was wir sehr begrüssen. Dies setzt aber voraus, dass die Daten von den Kantonen auch auf elektronischem Wege erhoben werden können. Im AIALG ist deshalb eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zu schaffen, die die Arbeitgeber verpflichtet, diese Daten auf elektronischem Wege einzureichen. Durch eine solche Grundlage im Bundesrecht wäre klargelegt, dass die Kantone keine eigenen Gesetzesbestimmungen erlassen müssen, damit die Arbeitgebenden ihnen die Daten in elektronischer Form liefern. In einigen Kantonen (z.B. im Kanton Tessin) bestehen schon heute explizite Rechtsgrundlagen, wonach die Quellensteuerabrechnung ausschliesslich auf elektronischem Wege zu erfolgen hat. Diese Rechtsgrundlagen wurden regelmässig in Frage gestellt, mit der Begründung, dass das Bundesrecht keine solche Pflicht vorsehe. Auch aus diesem Grund ist die elektronische Einreichung im Bundesrecht vorzusehen. Weiter sollen Kantone, die eine Übermittlung in Papierform zulassen möchten, eine abweichende Regelung vorsehen können. In diesem Sinne schlagen wir vor, Art. 3 AIALG, der die Pflichten des Arbeitgebers regelt, wie folgt zu ergänzen (**fett**):

«Der Arbeitgeber muss der kantonalen Steuerbehörde jährlich die Informationen betreffend Lohn-  
daten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe e des  
Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) übermitteln,  
wenn ein völkerrechtlicher Vertrag den internationalen automatischen Austausch von Informatio-  
nen betreffend diese Daten vorsieht. **Der Arbeitgeber muss die Informationen in elektroni-  
scher Form übermitteln, soweit der zuständige Kanton nichts anderes bestimmt.**»

In Art. 3 AIALG, der die Pflichten des Arbeitgebers definiert, sollte auch festgehalten werden, wel-  
cher kantonalen Steuerbehörde die Arbeitgebenden die entsprechenden Informationen zu mel-  
den haben. Aus Gründen der Kohärenz empfiehlt es sich hierzu auf die für die Erhebung der  
Quellensteuer zuständige Steuerbehörde nach Art. 107 Abs. 1 Bst. b und 107 Abs. 2 DBG zu ver-  
weisen. Damit wäre klargestellt, dass die Informationen an den Kanton zu liefern sind, in dem die  
Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer steuerpflichtig ist. Bei Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im  
Ausland und Wochenaufenthalt in der Schweiz müssten die Informationen somit an den Kanton  
des Wochenaufenthalts gesandt werden. Bei Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im Ausland und  
ohne Wochenaufenthalt in der Schweiz müssten die Informationen hingegen an den Kanton ge-  
richtet werden, in dem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn es sich um  
eine natürliche Person handelt, oder an den Kanton, in dem sich der Sitz, die Verwaltung oder die  
Betriebsstätte befindet, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

Art. 5 Abs. 3 AIALG ist aus unserer Sicht schwer verständlich und sollte klarer formuliert werden.  
Nach unserem Verständnis soll hier der Fall geregelt werden, in welchem der andere Vertrags-  
staat von der Schweiz erhaltene Information für nicht-fiskalische Zwecke verwenden möchte. Wir  
schlagen die folgende einfachere Formulierung vor:

«Sieht der anwendbare Vertrag vor, dass die von der Schweiz übermittelten Informationen für  
nicht steuerliche Zwecke verwendet werden dürfen, so erteilt die ESTV die Zustimmung nach ent-  
sprechender Prüfung des Antrags des Partnerstaats.»

Beim automatischen Informationsaustausch über Lohn- und Gehaltsdaten wird die ESTV zur eigentlichen  
Drehscheibe für den Datenaustausch mit den Partnerstaaten wie auch mit den kantonalen Steu-  
erverwaltungen. Gemäss dem Vorentwurf soll detailliert geregelt werden, wie die ESTV die von  
den Partnerstaaten übermittelten Informationen den Kantonen zur Verfügung stellen wird. Konk-  
ret werden die übermittelten Informationen den Kantonen im Abrufverfahren zugänglich gemacht.  
Der Zugriff durch die kantonalen Steuerverwaltungen erfolgt gemäss Art. 8 Abs. 4 AIALG mittels  
einer Zwei-Faktor-Authentifizierung, dabei muss einer der Faktoren ein physisches, eindeutiges  
und fälschungssicheres Identifikationsmerkmal sein. Es handelt sich dabei, soweit ersichtlich, um  
dasselbe Verfahren wie beim automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten; dort wird  
es allerdings nicht auf Gesetzesstufe (Bundesgesetz über den internationalen automatischen In-  
formationsaustausch in Steuersachen, AIAG), sondern auf Verordnungsstufe geregelt (Verord-  
nung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, AIAV,  
siehe insbesondere Art. 32 AIAV). Es erscheint uns nicht sachgerecht, diese technischen As-  
pekte auf Gesetzesstufe zu regeln. Wie beim AIAG ist eine Regelung auf Verordnungsstufe vor-  
zuziehen. Bei technischen Weiterentwicklungen können diese Bestimmungen dann wesentlich  
einfacher angepasst werden.

Gemäss Art. 16 AIALG müssen die kantonalen Steuerbehörden und die Arbeitgebenden der  
ESTV auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen erteilen, die für die Umsetzung der anwendba-  
ren Verträge und dieses Gesetzes relevant sind. Hier stellt sich die Frage, ob die ESTV, die Infor-  
mationen, welche sie aufgrund dieser Bestimmung von kantonalen Steuerbehörden und/oder den  
Arbeitgebenden erhält, auch an (andere) kantonale Steuerbehörden weitergeben darf. Eine sol-  
che Weitergabe wäre im Sinne der gegenseitigen nationalen Amtshilfe wünschenswert. Es ist so-  
mit zu prüfen, ob in Art. 16 AIALG eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen ist.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Marc Enz, Tel. 061 267 96 33, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin